 Ortsgemeinde Scheffau am Tennengebirge

 5440 Scheffau am Tennengebirge 50

[office@scheffau.gv.at](mailto:office@scheffau.gv.at) [www.scheffau.gv.at](http://www.scheffau.gv.at)

**ABGABENERKLÄRUNG *(Formular „B+Z“)***

**für die besondere Nächtigungsabgabe (Ferienwohnung), Zweitwohnsitzabgabe und des Beitrages zum Tourismusförderungsfonds**

***für***       ***und die Folgejahre***

*gemäß Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 - SNAG, LGBL.Nr. 7/2020 i.d.g.F. iVm Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz- ZWAG, LGBL.Nr. 71/2022 i.d.g.F.*

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| EigentümerIn oder der/die Inhaber der Wohnung | Vor- und Familienname,  Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort | Geburtsdatum |
| Adresse der betr.  Wohnung in der Gemeinde  Scheffau am Tennengebirge | Straßenname, HNr, Stock, Top, PLZ, Ort | |

bitte zutreffendes ausfüllen und ankreuzen

|  |  |
| --- | --- |
| **X** | Größe der Wohnung/Nutzfläche: |
|  | bis 40 m² |
|  | > 40 bis 70 m² |
|  | > 70 bis 100 m² |
|  | > 100 bis 130 m² |
|  | > 130 bis 160 m² |
|  | > 160 bis 190 m² |
|  | > 190 bis 220 m² |
|  | > 220 m² |

A) Die Wohnung wird durch den Wohnungseigentümer ***NICHT für den dauernden Wohnbedarf  
 seit***       ***genutzt***

B) Die Wohnung wird durch den Wohnungseigentümer (-inhaber) ***nicht selbst genützt,*** sondern   
 ***seit***      weitervermietet (dauernd überlassen) an:

Name:      

Anschrift:

Bemessung besondere Ortstaxe (gilt für Fall A und B):

200 fache des jeweiligen Ortstaxentarifes (bis 40 m²) € 200,--

260 fache des jeweiligen Ortstaxentarifes (über 40 m² - 70 m²) € 260,--

300 fache des jeweiligen Ortstaxentarifes (über 70 m² - 100 m²) € 300,--

360 fache des jeweiligen Ortstaxentarifes (über 100 m² - 130 m²) € 360,--

380 fache des jeweiligen Ortstaxentarifes (über 130 m²) € 380,--

Bemessung Tourismusförderungsfond (gilt für Fall A und B): 0,05 % der besonderen Ortstaxe

Wohnung bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 10,--

Wohnung mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 13,--

Wohnung mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 15,--

Wohnung mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 18,--

Wohnung mit mehr als 130 m² Nutzfläche € 19,--

Bemessung Zweitwohnsitzabgabe (gilt für Fall A und B)

Wohnung bis einschließlich 40 m² Nutzfläche € 130,--

Wohnung mit mehr als 40 m² bis einschließlich 70 m² Nutzfläche € 227,50

Wohnung mit mehr als 70 m² bis einschließlich 100 m² Nutzfläche € 325,--

Wohnung mit mehr als 100 m² bis einschließlich 130 m² Nutzfläche € 422,50

Wohnung mit mehr als 130 m² bis einschließlich 160 m² Nutzfläche € 520,--

Wohnung mit mehr als 160 m² bis einschließlich 190 m² Nutzfläche € 617,50

Wohnung mit mehr als 190 m² bis einschließlich 220 m² Nutzfläche € 715,--

Wohnung mit mehr als 220 m² Nutzfläche € 812,50

Die Wohnung wird durch den Wohnungseigentümer, Wohnungsmieter ***für den dauernden Wohnbedarf*** genutzt. (Als Nachweis gilt die Anmeldung mit Hauptwohnsitzim Meldeamt der Ortsgemeinde Scheffau)

Die Wohnung wird durch den Wohnungseigentümer, Wohnungsmieter ***aufgrund der Nähe zu einer Ausbildungsstätte oder einem Arbeitsplatz regelmäßig und dauerhaft*** genutzt. (Als Nachweis gilt für die Berufsausübung eine Dienstgeberbestätigung, bzw. für die Berufsausbildung eine Inskriptionsbestätigung/Schulbesuchsbestätigung.

Die Wohnung wird ***fallweise weitervermietet oder verliehen*** an dritte Personen. Die Abrechnung der allgemeinen Ortstaxe erfolgt durch:

Name :

Es wird hingewiesen, dass bei der Vermietung oder Verleihung an Dritte ein Gästebuch zu führen ist und die Abrechnung sowie Abfuhr der Ortstaxe an die Ortsgemeinde bis zum 10. des darauffolgenden Monats zu erfolgen hat. Weiters wird hingewiesen, dass die An- und Abmeldeblätter aus dem Gästebuch unverzüglich, spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Ankunft bzw. Abreise des Gastes/der Gäste beim Gemeindeamt abzugeben sind.

Es wird bestätigt, dass alle Angaben richtig und vollständig sind. Ich nehme zur Kenntnis, dass die Angaben überprüft werden und dass wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben gem. § 22 Salzburger Nächtigungsabgabengesetz 2020 bzw. § 17 Zweitwohnsitz- und Wohnungsleerstandsabgabengesetz eine Verwaltungsübertretung darstellen.

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_ \_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

Ort, Datum Unterschrift

Hinweise:

**Zahlung:**

Die Vorschreibung der Abgabenschuld erfolgt nach der Abgabenerklärung durch die Gemeinde.

**Ausgenommen gem. § 4 ZWAG von der Abgabenplicht sind:**

Wohnungen, die auch als Hauptwohnsitz oder überwiegend für Zwecke gemäß § 5 Z 17 lit a sublit bb bis ff ROG 2009 verwendet werden, wobei Eigennutzungen von Apartments in Beherbergungsbetrieben oder Verfügungsrechte über Wohnungen, Wohneinheiten oder Wohnräume, die über einen typischen Beherbergungsvertrag hinausgehen, die Annahme einer touristischen Beherbergung ausschließen, und Wohnungen gemäß § 31 Abs 2 Z 1 ROG 2009.

**Ausnahmen:**

• Für touristische Beherbergung (außer Ferienwohnung ist länger als 6 Monate vermietet)

• Für land- oder forstwirtschaftliche Zwecke (zB. Bewirtschaftung von Almen oder Forstkulturen)

• Für Zwecke der Ausbildung, Berufsausübung, soweit ein Wohnbedürfnis besteht

• Für Zwecke der notwendigen Pflege oder Betreuung von Menschen

• (Sonstige Zwecke die den Raumordnungszielen nicht entgegenstehen)

• Wohnungen die durch Rechtserwerb von Todes wegen oder nach zehnjähriger Hauptwohnsitznutzung durch Schenkung oder Übergabevertrag von Personen erworben worden sind, die zum Kreis der gesetzlichen Erben gehören, soweit keine entgeltliche Überlassung der Wohnung an vom bisherigen Rechtsinhaber, dessen Ehegatten oder eingetragenem Partner oder vom Rechtserwerber, dessen miterwerbendem Ehegatten oder eingetragenem Partner verschiedene Personen zu Zweitwohnzwecken erfolgt; dies gilt auch, wenn Anteile zwischen Personen, die diese auf eine der vorgenannten Arten erworben haben, in weiterer Folge rechtsgeschäftlich übertragen werden;